

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz –LimschG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2024 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Verunreinigungen und Beschädigungen	§ 2
Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3
Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen	§ 4
Werbung und Plakate	§ 5
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 6
Gewerbeausübung	§ 7
Kinderspielplätze	§ 8
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	§ 9
Mittagsruhe	§ 10
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe	§ 11
Abstellen von Kraftfahrzeugen	§ 12
Reinigen von Fahrzeugen	§ 13
Tierhaltung	§ 14
Fäkalienabfuhr	§ 15
Hausnummern	§ 16
Schädlingsbekämpfung	§ 17
Schutzvorrichtungen	§ 18
Allgemeine Ausnahmeregelung	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	§ 20
Inkrafttreten und Geltungsdauer	§ 21

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von Eigentum und Widmung.
Zu den Verkehrsflächen gehören auch die Bestandteile der Verkehrsflächen, insbesondere Geh-, Reit- und Fahrwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Rampen und Vorplätze.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Kinderspiel- und Sportplätze, Denkmäler, Gewässer und deren Ufer, nicht zum Straßenkörper gehörende Grünstreifen, Brunnen und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Abfälle aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen.
 - b) Wasserläufe, Gräben, Teiche, Zierbrunnen und sonstige Wasserbecken zu verunreinigen.
 - c) Hydranten, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Versorgungsleitungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen, Anlagen oder Gebäude verunreinigt, besprüht oder beschädigt, so muss er unverzüglich für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sorgen.
- (3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass weggeworfenes Verteilungsmaterial wieder eingesammelt wird.
- (4) Soweit aus Verkaufsstellen, Imbissbetrieben pp. Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen. Der Gewerbetreibende hat in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, hartnäckig ansprechen oder sich in den Weg stellen, sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und somit Andere bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 - c) das Nächtigen, auch in Fahrzeugen, mit Ausnahme von Fernverkehrsfahrer*Innen in ihren Fahrzeugkabinen, sowie Schaustellenden im Rahmen von Märkten in ihren Wohnwagen und Wohnmobilen. Ausgenommen ist auch die berechnete Nutzung der gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet,
 - d) das Herrichten von Behausungen mittels Decken, Matratzen, Planen, Kartonagen und ähnlichem Material.
- (3) Musizierende, Singende und Schaustellende dürfen ihre Darbietungen außerhalb von Veranstaltungen an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietungen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens

jedoch 200 Meter weiter gehen. Die Benutzung von elektronischen Mitteln zur Verstärkung der Darbietung ist untersagt.

§ 4

Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen

- (1) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Anlagen und Straßenbegleitgrün unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - b) wildlebende Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, Wildtauben und verwilderte Haustauben, Ratten, Nutrias und Füchse zu füttern,
 - c) zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen sind das Grillen und die Nutzung von eingerichteten Feuerstellen an hierfür ausgewiesenen Plätzen
 - d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).
- (3) Abweichend vom generellen Fütterungsverbot des Absatzes 2 Buchstabe b) können aus tierschutzrechtlichen Gründen in Ausnahmefällen unter Auflagen Erlaubnisse zur kontrollierten Fütterung an vorher definierten Orten durch einen abschließend bestimmten Personenkreis erteilt werden.

§ 5

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - und an sonstigen angrenzend zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Recklinghausen genehmigten Nutzungen oder die bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
In Bezug auf Friedhöfe gilt das Verbot nach Abs. 1 vorbehaltlich abweichender Regelungen in der „Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

§ 6
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in Anlagen zum Zwecke des Campierens ist verboten. Außerdem dürfen Verkaufswagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 7
Gewerbeausübung

Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie beim Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen Dritte nicht behindern oder belästigen.

§ 8
Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen nicht gestattet.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 30 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder
 2. andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 9
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- (1) Es ist untersagt, im Bereich des Busbahnhofs (Europaplatz 1), begrenzt durch Springstraße, Martinistraße, Grafenwall sowie den unbenannten Weg von Dortmunder Straße zum Eingang des Hauptbahnhofs, alkoholische Getränke

oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs, innerhalb dessen die Handlungen nach Satz 1 untersagt sind, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Das Verbot gilt nicht für den Konsum von Alkohol innerhalb zugelassener Freischankflächen während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, am Rosenmontag und am Silvestertag bis Neujahr 08:00 Uhr.

§ 10 Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist.
Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: der Gebrauch von Rasenmähern sowie handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 11 Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden folgende Ausnahmen zugelassen.

- 1) Nacht zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
- 2) Palmkirmes bis 23.00 Uhr; freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
- 3) Rosenmontag bis 01.00 Uhr.

§ 12 Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf Verkehrsflächen und Anlagen nicht gestattet.

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

- (4) Auf Privatgrundstücken dürfen Motoren und sonstige ölige Gegenstände nur gereinigt und ein Ölwechsel nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Öle und ölige Rückstände ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt werden.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkremate der Tiere verschmutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar
- a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen
 - b) in Fußgängerzonen,
 - c) in Einkaufszentren,
 - d) bei Dunkelheit,
 - e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.

§ 15 Fäkalienabfuhr

- (1) Jauche, Gülle, Klärschlamm und andere flüssige oder feste übelriechende Düngstoffe, mit Ausnahme von Stallmist, dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu den beplanten Wohngebieten und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden. Dies gilt nicht bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen.
- (2) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 1 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen möglichst vermieden werden. Werden Stoffe auf Grünland oder bestellten Ackerböden aufgebracht, so sind die Witterung und der Abstand zur geschlossenen Ortslage so zu wählen, dass Geruchsbelästigungen möglichst nicht entstehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung der Stoffe nicht zulässig.

§ 16 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße her ständig gut lesbar sein.

§ 17 Schädlingsbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und anderem Ungeziefer zu halten.

§ 18 Schutzvorrichtungen

- (1) An Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (2) Auf Einfriedungen an Verkehrsflächen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Hecken oder Sträucher dürfen nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Baum- und Strauchwuchs nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Türen, Fenster und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden können. Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein.

§ 19 Allgemeine Ausnahmeregelung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 2,
 - b) den Bestimmungen des § 3,
 - c) den Bestimmungen des § 4,
 - d) den Bestimmungen des § 5 Abs. 1,
 - e) den Bestimmungen des § 6,
 - f) dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 8,
 - g) den Bestimmungen des § 9,
 - h) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 10 Abs. 1,
 - i) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 12,
 - j) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 13,
 - k) den Bestimmungen des § 14 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 und 3,
 - l) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 15,
 - m) der Hausnummerierungspflicht des § 16,
 - n) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 17,
 - o) den Bestimmungen des § 18

zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.

§ 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017 außer Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Anlage zu § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024

